

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Zwischen der

_____ (Name Unternehmen/Firma)

_____ (Adresse)

_____ (ggf. Angabe der Handelsregistereintragung)

vertreten durch _____ (Angabe der vertretungsberechtigten Person)

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

Firma COPY-GRAFIX

Inhaber: Carsten Strohmaier
Rudolf-Wetzer-Straße 1, 91217 Hersbruck

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend zusammen auch „Parteien“
und einzeln je auch „Partei“ genannt -

wird der folgende „AV-Vertrag“ geschlossen:

Präambel

Der Auftragnehmer betreibt einen Fachbetrieb für modernste Bürotechnik und Digitaldruck. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber vom Auftragnehmer Kopiergeräte gemietet/geleast und den Auftragnehmer mit deren Wartung und Reparatur beauftragt.

Im Rahmen des insofern zwischen den Parteien geschlossenen „Wartungsvertrages“ hat der Auftragnehmer Zugriff auf die durch den Einsatz des Kopiergeräts als Kopierer, Drucker, Scanner und/oder Faxgerät erhobenen nutzerbezogenen personenbezogenen Daten (insbesondere durch sog. „Logfiles“) sowie auf die im Kopiergerät gespeicherten digitalen Kopien der gedruckten, gescannten und gefaxten Dokumente nebst den darin enthaltenen personenbezogenen Daten (nachfolgend zusammen „Auftraggeber-Daten“ genannt).

Bezüglich der Auftraggeber-Daten fungiert der Auftraggeber als Verantwortlicher und der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter im datenschutzrechtlichen Sinn. Insofern stellen insbesondere Art. 28 DS-GVO und § 62 BDSG bestimmte Anforderungen an die Parteien.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses AV-Vertrages sind die Datenschutzpflichten und -rechte der Parteien im Zusammenhang mit dem Wartungsvertrag.

§ 2

Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit und Kündigung dieses AV-Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Wartungsvertrags. Eine Kündigung des Wartungsvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses AV-Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses AV-Vertrags ist ausgeschlossen.

§ 3

Umfang der Beauftragung / Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber-Daten ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zur Datenverarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
2. Die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Wartungsvertrages.

§ 4

Anforderungen an das Personal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten, bezüglich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

§ 5

Sicherheit der Verarbeitung

1. Der Auftragnehmer ergreift alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten.
2. Der Auftragnehmer hat durch interne Weisungen an alle Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten, sichergestellt, dass:
 - a) bei der Wartung/Reparatur der Kopiergeräte weder die Logfiles noch die interne Festplatte der Kopiergeräte ausgelesen werden;
 - b) bei der Rücknahme der Kopiergeräte nach Ablauf der Miet-/Leasingzeit deren interne Festplatte unverzüglich gelöscht wird.

§ 6

Rechte der betroffenen Personen

1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren mit technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
2. Der Auftragnehmer wird insbesondere:
 - a) den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls sich eine betroffene Person mit einem Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte in Bezug auf Auftraggeber-Daten unmittelbar an den Auftragnehmer wenden sollte;
 - b) dem Auftraggeber auf Anfrage alle bei ihm vorhandenen Informationen über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten geben, die der Auftraggeber zur Beantwortung des Antrags einer betroffenen Person benötigt und über die der Auftraggeber nicht selbst verfügt.

§ 7

Sonstige Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber, unverzüglich nachdem ihm eine solche bekannt geworden ist, jede Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten, insbesondere Vorkommnisse, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu Auftraggeber-Daten führen. Die Meldung enthält nach Möglichkeit eine Beschreibung:
 - a) der Art der Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten;
 - c) der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
2. Für den Fall, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Aufsichtsbehörden und/oder Betroffenen nach Art. 33, 34 DSGVO zu informieren, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Anfrage unterstützen, diese Pflichten einzuhalten.
3. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren bei etwa von ihm durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DS-GVO unterstützen.

§ 8

Datenlöschung und -zurückgabe

Mit Beendigung des Wartungsvertrages wird der Auftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers alle Auftraggeber-Daten vollständig und unwiderruflich löschen, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragnehmers zu deren weiteren Speicherung besteht.

§ 9

Nachweise und Überprüfungen

1. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten mit diesem AV-Vertrag und den Weisungen des Auftraggebers in Einklang steht.
2. Der Auftragnehmer wird die Umsetzung seiner Pflichten aus diesem AV-Vertrag in geeigneter Weise dokumentieren und dem Auftraggeber auf dessen Anfrage entsprechende Nachweise vorlegen. Der Auftragnehmer wird insbesondere dokumentieren:
 - a) alle Vertraulichkeitsverpflichtungen von Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten;
 - b) alle sich in seinem Einwirkungsbereich ereignenden Verletzungen des Schutzes von Auftraggeber-Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Fakten, deren Auswirkungen und von ihm ergriffene Abhilfemaßnahmen;
 - c) alle auf Weisung des Auftraggebers erfolgten Löschungen von Auftraggeber-Daten.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer während der Laufzeit des Wartungsvertrages regelmäßig bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses AV-Vertrages zu überprüfen. Der Auftragnehmer ermöglicht solche Überprüfungen und trägt durch alle zweckmäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu solchen Überprüfungen bei.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Auftraggeber

Carsten Strohmaier